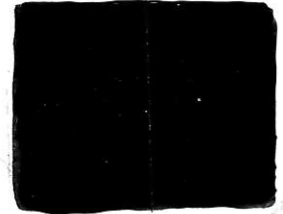
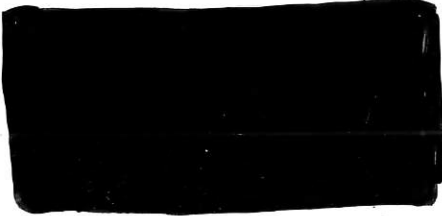




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



Betreff:



Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2019

Aktenzeichen:



Berlin, 14. Februar 2020

Seite 1 von 13

Anlage:



In der Verwaltungsstreitsache

Digitalcourage e. V.

./.

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium des
Innern, für Bau und Heimat**



bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung. Ich beziehe mich auf die gerichtliche Verfügung vom 12. Dezember 2019 - hier eingegangen am 17. Dezember 2019. Den erbetenen paginierten Verwaltungsvorgang unseres Hauses erhalten Sie anliegend im Original mit der Bitte um Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens.

Zur Klageschrift vom 10. Dezember 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

**Ich beantrage,
die Klage abzuweisen.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2018 beantragte der Kläger beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Herausgabe von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Evaluationsprozess einer neuen Vorratsdatenspeicherung.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 wurde der Kläger darüber informiert, dass die Bearbeitung seines Antrages gebührenpflichtig sein wird und er mit Gebühren von voraussichtlich 500 Euro rechnen muss.

Daraufhin erklärte sich der Kläger mit der Berechnung von Kosten in der genannten Höhe mit E-Mail vom 12. April 2019 einverstanden.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2019 wurde dem Antrag des Klägers teilweise stattgegeben. Er erhielt Kopien von Dokumenten, bei denen es sich im Wesentlichen um Sprechzettel und schriftliche Stellungnahmen für die EU-Ratsarbeitsgruppe „Arbeitskreis für Informationsaustausch und Datenschutz“ der Gruppe der Freunde des Vorsitzes Vorratsdatenspeicherung (RAG DAPIX FoP data retention) handelt. Außerdem erhielt er zwei Dokumente von Europol. Die Herausgabe der Drahtberichte des Auswärtige Amtes (AA) zu den einzelnen RAG-Sitzungen wurde gem. §§ 3 Nr. 1a und Nr. 3a IFG abgelehnt.

Mit Schreiben vom 26. August 2019 legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er an, dass durch die Schwärzungen die Lesbarkeit der Unterlagen beeinträchtigt und das Verständnis des Gesamtzusammenhangs erschwert werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2019 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die Beeinträchtigung der Lesbarkeit und das erschwerte Verständnis des Gesamtzusammenhangs seien lediglich eine Folge der auf Grundlage von § 3 IFG vorgenommenen Versagungsgründe. Außerdem gewähre das IFG keinen Aufbereitungs- oder Erläuterungsanspruch.

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2019 erhob der Kläger gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage.

II.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und der Kläger ist nicht in seinen Rechten verletzt.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG auf Herausgabe der begehrten Drahtberichte, weder in vollständiger noch teilgeschwätzter Fassung.

1. Der Kläger verkennt den Umfang des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

Das IFG vermittelt einen Informationsanspruch des Bürgers gegenüber Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dieser Anspruch findet aber u.a. in den Tatbeständen des § 3 IFG seine Grenzen.

Diese beschränken keineswegs den Informationszugang nur in Fällen, in denen – wie der Kläger meint – die *„Herausgabe die internationale Sicherheit betreffen könnten und sich somit nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken“* (Klageschrift S. 9).

Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang bereits dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG schützt mithin **die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa**

der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. die Begr. des GesetzE BT-Dr 15/4493, S. 9). Für die Regelung dieser auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 – Rn. 65). Dazu können Fragen der internationalen Sicherheit gehören, deren Betroffenheit aber nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 3 Nr. 1 lit. a IFG sind.

2. Verletzung der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen,
§ 3 Nr. 3 lit a IFG

a) Allgemeines

Eine vollständige Freigabe der Drahtberichte würde unstreitig die Vertraulichkeit der Verhandlungen in internationalen Gremien verletzen, unterfällt mithin dem direkten Anwendungsbereich des § 3 Nr. 3 lit. a IFG. Zudem würde die Bekanntgabe der Informationen in dieser Form und der damit verbundene Bruch der Vertraulichkeit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben, § 3 Nr. 1 lit. a IFG. Dies gilt insbesondere, soweit Positionierungen anderer Mitgliedstaaten und EU-Organe und –Agenturen offengelegt würden. Unerheblich ist dabei, ob die Positionierung ggf. schon aus anderer Quelle öffentlich bekannt ist (BVerwG NVwZ 2010, 321, 323). Eine derart weitgehende Offenlegung wird zwar von dem Kläger nicht beantragt, der Aspekt des Bekanntwerdens ist jedoch Bestandteil der beklagtenseitigen Erwägungen, s.u.

b) Zum Interesse der Mitgliedstaaten und EU-Institutionen an Vertraulichkeit:

Das Interesse an der Vertraulichkeit der Verhandlungen in den Gremien des Rates der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten sowie die EU-Institutionen durch die entsprechenden Vorschriften zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung in der Geschäftsordnung des Rates zum Ausdruck gebracht, Art. 6 Geschäftsordnung des Rates. Europarecht ermöglicht – ähnlich wie das IFG – Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates, siehe etwa die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). Diese sieht ein Antragsverfahren vor, in dessen Rahmen die Mitgliedsstaaten um Freigabe ersucht werden.

Die Frage des Umgangs mit Inhalten aus Beratungen des Rates steht in einem besonderen Spannungsverhältnis: Wie auch in Deutschland, in dem für unterschiedliche staatliche Ebenen unterschiedliche Transparenzregelungen gelten, ist die Rechtslage europaweit unterschiedlich. Umso wichtiger ist eine Verständigung der Mitgliedstaaten untereinander hinsichtlich des Umgangs mit Inhalten der Beratungen im Rat der EU. So wie die Mitgliedstaaten ihre jeweilige Souveränität hinsichtlich Transparenzregelungen achten, so achten sie die Einhaltung der Vertraulichkeits- und Transparenzvorschriften in gemeinsamen Regelungen der EU-Ebene. Ein Bruch dieser Regelungen wird dem regeluntreuen Staat negativ angelastet. Diese Verwahrungshaltung gegen einseitige Vertraulichkeitsbrüche findet z.B. hinsichtlich der Freigabe von Ratsdokumenten durch das Ratssekretariat dergestalt seinen Ausdruck, als Freigaben nach VO 1049/2001 erst nach Konsultation der Mitgliedstaaten erfolgen.

Welche negativen Reaktionen ein Bruch dieser Vertraulichkeit durch einen der Mitgliedstaaten der EU hervorrufen, wurde erst kürzlich wieder anschaulich deutlich, als ein Vertreter der ungarischen Regierung am 10. Dezember 2019 bei einem EU-Ministertreffen über den Kurznachrichtendienst „Twitter“ Inhalte und insbesondere Positionen anderer EU-Mitgliedstaaten aus einer nicht-öffentlichen Sitzung verbreitete. Dies wurde von Seiten der damaligen Ratspräsidentschaft als ernster Verstoß gegen die Vertraulichkeit bezeichnet.

Dies untermauert die Prognose der Bundesregierung hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf die Beziehungen zu den weiteren Mitgliedstaaten und den Organen der EU.

Neben diese allgemeingültige Vertrauenslage zwischen den Mitgliedstaaten tritt im vorliegenden Fall die besondere Sensibilität der Thematik, zu denen die Drahtberichte verfasst wurden. Diese steht in einem besonderen Spannungsverhältnis: auf der einen Seite die

staatliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu denen Ermittlungsmaßnahmen der Polizeibehörden gehören, – auf der anderen Seite der Grundrechtsschutz der betroffenen Bürger, hier gepaart mit dem europarechtlichen Aspekt des Vorliegens einschlägiger EuGH-Rechtsprechung zur Thematik. Die an den Verhandlungen beteiligten Mitgliedstaaten erwarten vor diesem Hintergrund in besonderem Maße eine Wahrung der rechtlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit, auch von der Bundesregierung.

c)

Die betroffenen Dokumente (Drahtberichte) enthalten **keine** Textteile, aus denen „**ausschließlich** die Positionierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des multilateralen Abstimmungsprozesses zu entnehmen ist“ (Klageschrift S. 7):

aa) Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruchsbescheid sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Wiedergabe der eigenen (deutschen) Position im Drahtbericht **nicht** Kerninhalt von Berichten aus Ratsgremien ist. Die Adressaten dieser Berichte waren häufig bereits an der internen Positionierung der Bundesregierung beteiligt und sind sich daher der deutschen Position bewusst. Die Berichterstatter fassen sich daher regelmäßig an dieser Stelle kurz. Aus verhandlungstaktischen Gründen wird auch auf Positionierungen verzichtet, etwa wenn diese bereits von anderen Mitgliedstaaten vorgebracht wurden.

bb) Zudem können schon aus der Formulierung der deutschen Position Rückschlüsse auf die Positionierungen anderer Mitgliedstaaten gezogen werden. Es handelt sich nicht mehr „ausschließlich“ um die Wiedergabe der deutschen Position, wenn derartige Rückschlüsse gezogen werden können. Wie oben dargestellt, würde die Bekanntmachung von Positionierungen anderer Mitgliedstaaten und EU-Institutionen das Vertrauensverhältnis mit diesen belasten und sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen i.S.d. § 3 Nr. 1 lit. a IFG auswirken.

- Häufige Formulierungen sind z.B. „Wie auch Staat 1, Staat 2, Staat 3 begrüßten wir...“, „eine Reihe von Mitgliedstaaten (Staat 1-5,

wir)...“ oder „Staat 1 kritisierte ... (so auch Staat 2, Staat 3, wir)“, wobei „wir“ den Sitzungsvertreter Deutschlands und damit die Bundesregierung meint. In derartigen Fällen verbietet sich auch eine teilweise Herausgabe der Drahtberichte, da schon aus der Tatsache, dass sich die Bundesrepublik zusammen mit anderen Staaten in einer bestimmten Art positioniert hat, Rückschlüsse zulässt. Dies gilt selbst dann, wenn nicht erkennbar ist, welche Staaten konkret betroffen sind (weil durch Schwärzung unkenntlich gemacht). Durch genaue Untersuchung des Textes auf den Umfang einer Schwärzung der genannten Staaten ließe sich u.U. herausfinden, welche Anzahl von Staaten genannt wurde. Bei genauer Kenntnis der Diskussionslage aus anderen Quellen kann dann ggf. sogar der/die genannte/n Staat/en extrapoliert werden. Eine entsprechende Kenntnis des Diskussionstands dürfte die Kläger schon deshalb besitzen oder zu erlangen versuchen, um die von ihr beabsichtigte politische Positionierung überhaupt erst möglich zu machen.

- Formulierungen wie „DEU äußerte Bedenken gegen ...“ lassen Rückschlüsse darauf zu, dass ein andere MS einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat und dieser Gegenstand der Verhandlungen war.
- Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen der Sitzungsvertretung im Drahtbericht enthalten sein können, die nur deshalb getätigt wurden, weil die jeweilige Thematik von einem anderen Mitgliedstaat oder einer der an der Sitzung teilnehmenden EU-Institutionen aufgebracht wurde, ohne als konkrete Erwiderung erkennbar zu sein. Bei flüchtiger Lektüre der entsprechenden Textstelle mag der erste Eindruck völliger Bezugslosigkeit ergeben, bei genauerer Lektüre können aber auch aus diesen Textteilen Rückschlüsse auf den Verhandlungsverlauf gezogen werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Freigabe entsprechender Textteile von den anderen Verhandlungsbeteiligten (Mitgliedstaaten und EU-Institutionen) missbilligt und damit das Verhältnis zu diesen belastet wird.

d)

Daher unterliegen die in den Drahtberichten enthaltenen Aussagen aus Beratungsgremien der EU zu Positionierungen der Bundesregierung zum einen einer besonderen Gefahr, bei Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 3 Nr. 1 lit. a IFG nach sich zu ziehen bzw. die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen i.S.d. § 3 Nr. 3 lit. a IFG zu verletzen, die sich mit der Offenlegung der hier betroffenen Dokumente konkret zu realisieren droht.

e)

Nach all dem verbleibt kein Teil der angeforderten Drahtberichte, der nicht den Regelungen des § 3 Nr. 1 lit. a oder des § 3 Nr. 3 lit. a IFG unterfällt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf deren Übermittlung.

3. Auch der Verweis auf den als „Drahtberichte des Auswärtigen Amtes „NER — Migrationsknotenpunkt Agadez — Rückkehr aus der Hölle; Besuch im IOM-Aufnahmezentrum“ bezeichneten Vorgang geht fehl.

Der Kläger erkennt die unterschiedlichen Formate und damit verbundene Zielsetzungen von Drahtberichten. Als Zustandsberichte aus anderen Staaten erfüllen diese einen anderen Zweck und haben andere Inhalte als die hier streitgegenständlichen Sitzungsberichte aus Verhandlungsgremien in Brüssel. Es geht gerade nicht um die Wiedergabe dynamischer Verhandlungsprozesse, die Positionierungen Dritter im EU-Gesetzgebungsprozess sind nicht Inhalt des hier zitierten Berichts. Zudem unterliegt die Bundesregierung in diesem Rahmen nicht der Geschäftsordnung des Rates des Europäischen Union.

Selbiges gilt für die Informationen zur Email betreffend den Europol Workshop vom 20.03.2018. Hier handelt es sich ebenfalls nicht um eine formelle Sitzung im Rahmen der EU-Gremien.

II. Der Kläger hat darüber hinaus auch keinen Anspruch auf Herausgabe der bereits zur Verfügung gestellten Dokumente in ungeschwärzter Form.

1. Die Begründung zu den Schwärzungen wurde bereits im Widerspruchsbescheid nachgeholt. Es wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die zu den Drahtberichten enthaltene Argumentation zu § 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG für die in den herausgegebenen Dokumenten vorgenommenen Schwärzungen entsprechend gelten. Insofern kann zusammenfassend auf die vorgenannten Gründe verwiesen werden.

2. Sämtliche Schwärzungen betreffen Passagen, in denen die Haltung einzelner Mitgliedstaaten, der KOM oder des juristischen Dienstes des Rates bzw. Darstellungen Überlegungen von in den Rat geladenen EU-Institutionen dargestellt werden.

a)

Dabei wurden Passagen, die keine Rückschlüsse auf konkrete Positionen einzelner Mitgliedstaaten erlauben, gerade nicht geschwärzt. Hieraus wird deutlich, dass die Beklagte eine sorgfältige Prüfung anhand der gesetzlichen Ausnahmetatbestände vorgenommen hat. Beispielhaft kann hierzu das von dem Kläger ausdrücklich benannte Dokument „RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018“ benannt werden. Die Passagen auf Seite 3 und 4, die allgemeine Ausführungen zu Bewertungen im „Kreis der Mitgliedstaaten“ enthalten, hat die Beklagte gerade nicht geschwärzt.

b)

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der vorgelegten Sprechzettel bzw. Weisungen, die nach den einzelnen Sitzungen jeweils fortgeschrieben wurden, wortgleiche Passagen enthalten. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Abschnitte, die mit „Hintergrund“ überschrieben sind. Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beklagten ist daher nur konsequent, dass die Beklagte sich wiederholende Passagen in allen Dokumenten geschwärzt hat.

Beispielhaft sei hierzu auf die beiden von dem Kläger angeführten Dokumente „RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018“ und „EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 16. April 2018“ hingewiesen, die wortgleiche und entsprechend geschwärzte Passagen auf Seite 3 und 4 enthalten. Die von dem Kläger herangezogenen Dokumente taugen demnach gerade nicht als Beweis dafür, dass die Beklagte beim Umfang der vorgenommenen Schwärzungen das notwendige Maß überschritten hat, da es sich vielfach um bloße Wiederholungen im Text handelt, die Schwärzungen also immer gleiche Textteile betreffen.

3. Zu den von dem Kläger beispielhaft genannten Passagen, die eine exzessive und über das notwendige Maß hinausgehende Schwärzung belegen sollen, wird im Einzelnen noch auf Folgendes hingewiesen:

a)

RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 2: Die Schwärzung wird auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzte Passage enthält Angaben, die auf die Haltung einer EU-Institution schließen lassen.

b)

RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 3 und 4: Die Schwärzungen unter der Überschrift „Hintergrund zu Top 2 und 3“ werden auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzten Passagen enthalten Angaben, die auf konkrete Position von einzelnen Mitgliedstaaten, der KOM und Einschätzungen von EU-Institutionen schließen lässt. Wie bereits oben ausgeführt, wurden dagegen Passagen, die keine Angaben über konkrete Mitgliedstaaten und deren Einschätzungen machen, gerade nicht geschwärzt (ebenfalls S. 3 und 4 unter dem Abschnitt „Im Kreise der Mitgliedstaaten...“ und „Einige Mitgliedstaaten ziehen auch eine Eingrenzung der zu speichernden Datenkategorien...“)

c)

EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 16. April 2018, S. 3 und 4: Die Schwärzungen werden auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift „Hintergrund“ entsprechen fast vollständig wörtlich den Passagen im Sprechzettel zur RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 3 und 4. Aus den gleichen Gründen wie unter b. war daher auch hier eine Schwärzung notwendig.

d)

EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 9. Mai 2018, S. 2, 5 und 6: Die Schwärzungen werden auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift B „Erläuterungen zur Tagesordnung“, „Afternoon Session“ auf S. 2 enthält Angaben zur konkreten Position bzw. zu Änderungsvorschlägen einzelner Mitgliedstaaten. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift „Hintergrund“ auf S. 5 und 6 entsprechen weitestgehend wörtlich den Passagen im Sprechzettel zur RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 3 und 4. Aus den gleichen Gründen wie unter b war daher auch hier eine Schwärzung erforderlich.

e)

EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 5. Oktober 2018, S. 1, 2 und 4-6: Die Schwärzungen werden auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift B „Erläuterungen zur Tagesordnung“ – zur Speicherebene“ auf S. 1 enthält Darstellungen bzw. Überlegungen von EU-Institutionen. Auf S. 2 wurde eine Passage geschwärzt, die Rückschlüsse auf die Position eines konkreten Mitgliedstaates zulässt. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift „Hintergrund“ auf S. 4 bis 6 entsprechen im Kern den Passagen im Sprechzettel zur RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 3 und 4. Neben Rückschlüssen auf Positionen von

Mitgliedstaaten wurden auch Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates geschwärzt. Aus den gleichen Gründen wie unter b war daher auch hier eine Schwärzung notwendig.

f)

EU-Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Friends of Presidency) – Data retention, 13. Oktober 2018, S. 3 und 4: Gemeint ist hier wohl seitens der Kläger der Sprechzettel vom 13. Oktober 2017 für die RAG am 16. Oktober 2017. Die Schwärzungen werden auf §§ 3 Nr. 1 a und Nr. 3 a IFG gestützt. Die geschwärzten Passagen unter der Überschrift „Hintergrund“ auf S. 3 und 4 lassen Rückschlüsse auf Positionen einzelner Mitgliedstaaten zu. Zudem wurden Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates geschwärzt. Im Übrigen entsprechen die betreffenden Passagen im Kern den Passagen im Sprechzettel zur RAG Telekommunikation Informationsgesellschaft am 12. Februar 2018, S. 3 und 4.

4. Bei einer ungeschwärzten Herausgabe der Dokumente drohen nachteilige Auswirkungen. Insoweit wird auf die oben ausgeführte Begründung zur Versagung der Herausgabe der Drahtberichte verwiesen, die entsprechend für die hier in Rede stehenden geschwärzten Passagen der herausgegebenen Dokumente gilt. Die geschwärzten Passagen enthalten, wie soeben dargelegt, Angaben zu den Positionen von anderen Mitgliedstaaten und EU-Institutionen.

5. Fehl geht der Kläger im Übrigen mit der Annahme, § 1 IFG vermittele einen vollumfänglichen Informationsanspruch der durch „systematische[n] Schwärzung jeglicher Passagen, welche einen tatsächlichen Informationswert haben, ausgehöhlt (...)“ werde. Vielmehr sind die vorgenommenen Schwärzungen Ergebnis der Anwendung des § 3 IFG. Der damit für den Kläger geminderte Informationswert schränkt die Anwendung des § 3 nicht ein, sondern ist unvermeidliche Folge bei der Erhaltung der von § 3 geschützten Interessen und Rechtsgüter.

Berlin, 14.02.2020
Seite 13 von 13

Die Bejahung von Ausschlussgründe nach § 3 IFG führt zwingend zur Versagung des Informationszugangs (vgl. Schoch Informationsfreiheitsgesetz 2016 Vorbemerkung §§ 3 bis 6 Rn. 75). Insofern besteht kein Ermessen der Behörde und eine Abwägung ist gerade nicht vorgesehen.

Die Klage ist nach alledem unbegründet.

